



Beitragsordnung

des Vereins

**Volkssolidarität 1990 e.V.
Halle (Saale)**

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze für die Zahlungen von Beiträgen
2. Höhe der Beiträge
3. Verteilung und Verwendung des Beitragsaufkommens
4. Zahlweise der Beiträge
5. Verwendung von Spenden und sonstigen Einnahmen

1. Grundsätze für die Zahlung von Beiträgen

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Beitrages in der festgelegten Höhe verpflichtet.

Die Beitragsentrichtung ist in Form von Barzahlung in den Gruppen, des Bankinzuges oder mittels Überweisung möglich.

Die Beiträge dürfen ausschließlich für die Finanzierung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden.

Mitglieder, die ihren Beitrag 3 Monate über das jeweilige Kalenderjahr hinaus nicht entrichten, können nach Anhörung durch die Mitgliedergruppenvorstände ausgeschlossen werden.

Die Führung der Vereinskassen erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Kassenordnung des Vereins.

2. Höhe der Beiträge

2.1. Jedes Mitglied kann die Höhe seines Beitrages unter Einhaltung des festgesetzten Beitrages selbst festlegen.

Monatlich Mindestbeiträge für:

- Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr	1,00 Euro
- Auszubildende, Studenten, Arbeitssuchende	1,50 Euro
- Rentner	2,00 Euro
- Berufstätige	3,00 Euro
- Fördermitglieder	50,00 Euro/Jahr

2.2. Die Mitglieder können selbst wählen, ob sie vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich den Beitrag entrichten.

2.3. Die Vorstände der Mitglieder- und Interessengruppen können in einzelnen begründeten sozialen Härtefällen über eine Minderung oder die zeitweilige Aussetzung des Mitgliedsbeitrages entscheiden. Dazu ist ein entsprechender Antrag zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

3. Verteilung und Verwendung des Beitragsaufkommens

3.1. Entsprechend dem Vereinszweck sind die Mittel gemeinnützig im Sinne der AO §§ 51 – 67 durch die Mitglieder- und Interessengruppen zu verwenden. Nachweisführung und Kontrolle regelt die Kassenordnung des Vereins.

3.2. Ein Teil des Beitragsaufkommens in Höhe von 20 % führen die Mitglieder- und Interessengruppen für die allgemeine Vereinsverwaltung ab.

4. Zahlweise der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich wie folgt zu entrichten:

<i>Zahlweise</i>	<i>Fälligkeit</i>	<i>Zahlung des Beitrages in der Mitgliedergruppe</i>	<i>Abrechnung des Beitrages im Verein</i>
<i>vierteljährlich</i>			
I. Quartal	01.01.	bis 28.02. des Jahres	bis 31.03. des Jahres
II. Quartal	01.04.	bis 31.05. des Jahres	bis 30.06. des Jahres
III. Quartal	01.07.	bis 31.08. des Jahres	bis 30.09. des Jahres
IV. Quartal	01.10.	bis 30.11. des Jahres	bis 20.12. des Jahres
<i>halbjährlich</i>			
I. Halbjahr	01.01.	bis 31.05. des Jahres	bis 30.06. des Jahres
II. Halbjahr	01.07.	bis 30.11. des Jahres	bis 20.12. des Jahres
<i>jährlich</i>			
Jahr	01.01.	bis 31.05. des Jahres	bis 30.06. des Jahres

5. Verwendung von Spenden und sonstigen Einnahmen

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von an den Verein gerichtete Spenden und sonstige Einnahmen.

Zweckgebundene Spenden, Sach- oder Geldspenden, können in der Vereinsgliederung verbleiben und sind sachgerecht zu verwenden.

Auf Verlangen erhalten die Spender eine Zuwendungsbestätigung. Für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung müssen die Neuregelungen des Zuwendungsrechts, gültig ab 01.01.2000, erfüllt sein.

Die geänderte Fassung der Beitragsordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.